



1974

Berlin, den 19. September 1974

Teil I Nr. 44

4  
..... 1  
— Seite

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 74	<b>Verordnung über die Betreuung der Werk­tätigen auf Baustellen</b> .....	405
8. 8. 74	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Betreuung der Werk­ tätigen auf Baustellen .....	409
10. 9. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der beruf- lichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern .....	411
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	411

### Verordnung über die Betreuung der Werk­ tätigen auf Baustellen

vom 8. August 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie Genossenschaften, denen bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Pflichten als Auftraggeber, Auftragnehmer oder Verantwortlicher für die Betreuung der Werk­  
tätigen auf Baustellen obliegen.

(2) Die Betreuung der Werk­  
tätigen auf Baustellen umfaßt insbesondere

- die Bereitstellung von Wohn- und Tagesunterkünften,
- die Arbeiterversorgung,
- den Berufsverkehr,
- den Gesundheits- und Arbeitsschutz,
- die Schaffung von Voraussetzungen für die kulturelle und sportliche Betätigung und die Organisierung kultureller Veranstaltungen,
- die Bereitstellung zweckmäßiger Einrichtungen für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

##### § 2

#### Einbeziehung der Maßnahmen zur Betreuung der Werk­ tätigen

#### • in die Vorbereitung der Investitionen

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die Aufgaben zur Betreuung der Werk­  
tätigen auf Baustellen in die Vorbereitung der Investitionen einzubeziehen. Dabei ist zu prüfen, ob im Territorium vorhandene Einrichtungen für die Betreuung der Werk­  
tätigen auf Baustellen genutzt, Investitionen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium gemeinsam mit den örtlichen Staatsorganen errichtet oder im Zuge der Investition zu schaffende Einrichtungen zur

Versorgung und Betreuung der Werk­  
tätigen im Territorium mitgenutzt werden können. Die konkreten Maßnahmen sind mit den Auftragnehmern, den örtlichen Staatsorganen und den zuständigen Gewerkschaftsleitungen abzustimmen und in die Unterlagen zur Vorbereitung der Investitionen aufzunehmen und zu bestätigen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Betreuung der Werk­  
tätigen auf Baustellen sind zwischen dem Investitionsauftraggeber und den Auftragnehmern im Prozeß der Investitionsvorbereitung zu vereinbaren.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat mindestens 6 Monate vor Baubeginn unter Einbeziehung der Auftragnehmer, der örtlichen Staatsorgane, der Verkehrs-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Hygieneinspektion den Stand der Vorbereitung und Realisierung der Maßnahmen zur Betreuung der Werk­  
tätigen zu kontrollieren und notwendige Festlegungen zu treffen. Zu dieser Kontrolle sind die zuständigen Gewerkschaftsleitungen einzuladen. Die Kontrolle ist 4 Wochen vor Baubeginn zu wiederholen, um die Betreuung der Werk­  
tätigen mit Beginn der Bauarbeiten zu sichern. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Betreuung der Werk­  
tätigen entsprechend dem geplanten Bauablauf gesichert ist.

#### 2. Abschnitt

#### Wohn- und Tagesunterkünfte

##### § 3

#### Bereitstellung der Wohnunterkunft

(1) Werk­  
tätigen, die auf Baustellen tätig sind und deren tägliche Heimfahrzeit die in den Rechtsvorschriften festgelegten Begrenzungen überschreitet, ist von ihrem Betrieb eine Wohnunterkunft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Unterkunft muß den gültigen Ausstattungsnormen entsprechen. Auftretende Mängel sind vom Betreiber der Wohnunterkunft kurzfristig zu beseitigen.

(2) Die Wohnunterkünfte sind unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Bedingungen vom Produktions- und Baugeschehen so abzugrenzen, daß die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist. Sie sollten an verkehrsgünstigen Standorten und in der Regel nicht weiter als 4 km von der Baustelle entfernt eingerichtet werden.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu gewährleisten, daß die Unterbringung der Werk­  
tätigen mit hohem Niveau und